

Geschäftsordnung vom 23. Juli 2010

Geschäftsordnung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg

§ 1

Gemäß § 9 Absatz 1 der Verbandssatzung wird eine Geschäftsführung bestellt, die den technischen und kaufmännischen Bereich umfasst und von einem Geschäftsführer wahrgenommen wird.

§ 2

(1) Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Die Durchführung von Geschäften der laufenden Verwaltung

Neufassung der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg

§ 1 Rechtliche Grundlage

Gemäß § 10 Absatz 1 der Verbandssatzung wird eine **Betriebsleitung, bestehend aus dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin gebildet**, die den technischen und kaufmännischen Bereich umfasst.

§ 2 Aufgaben des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind in § 11 der Verbandssatzung geregelt. Er/Sie ist für die Durchführung von Geschäften der laufenden Verwaltung und des laufenden Betriebes verantwortlich und vertritt den Zweckverband im Rahmen seines Aufgabenbereiches. Daneben werden ihm/ihr folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:

- a) Die Befugnis zur Anordnung von Einnahmen und Ausgaben wird

und des laufenden Betriebes.

- b) Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.
- c) Im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis entscheidet der Geschäftsführer in eigener Zuständigkeit über den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Aufträgen **bis zu 100.000 € im Einzelfall**. Er wird ermächtigt, die Bewirtschaftungsbefugnis **bis zu einem Betrag von 25.000 € zu übertragen**.
- d) Die Befugnis zur Anordnung von Einnahmen und Ausgaben wird dem Geschäftsführer unbeschränkt übertragen. Er wird ermächtigt, diese Befugnisse für den Vertretungsfall auf einen Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin zu übertragen. Er wird **außerdem ermächtigt, die Anordnungsbefugnis bis 50.000 € generell zu übertragen**.
- e) Der Geschäftsführer wird ermächtigt, die Feststellungsbefugnis auf die Sachbearbeiter/-innen des kaufmännischen und technischen Bereichs zu übertragen.
- f) Der Geschäftsführer ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- g) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller beim Zweckverband beschäftigten Bediensteten.

unbeschränkt übertragen. Ferner wird er/sie ermächtigt, diese Befugnisse für den Vertretungsfall auf einen Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin zu übertragen. Er/Sie wird außerdem ermächtigt, die Anordnungsbefugnis **bis 50.000 € zu übertragen**.

- b) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin wird ermächtigt, die Feststellungsbefugnis auf die Sachbearbeiter des kaufmännischen und technischen Bereichs zu übertragen.
- c) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin kann Bedienstete des Verbandes im Einzelfall mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen und ihnen für bestimmte Angelegenheiten eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

- h) Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seines Aufgabenbereiches.
- i) Der Geschäftsführer kann Bedienstete des Verbandes im Einzelfall mit seiner Vertretung beauftragen und ihnen für bestimmte Angelegenheiten eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- j) Der Geschäftsführer entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD im Rahmen des Stellenplans.
- k) Der Geschäftsführer entscheidet über Verzicht, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gegenüber Dritten **bis zu einem Wert von 10.000 € im Einzelfall.**

(2) Neben den in § 11 der Verbandssatzung geregelten Aufgaben und Befugnissen werden folgende Aufgaben der Verbandsvorsitzenden/des Verbandsvorsitzenden auf die Geschäftsführung übertragen:

- a) **Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 250.000 EUR (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall.**
Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

- b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von
 - beweglichen Vermögensgegenständen bis 250.000 EUR
 - unbeweglichem Vermögen bis 50.000 EUR
- c) Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauvorlagen bei Gesamtkosten bis zu 250.000 EUR
- d) Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Zugeständnis im Einzelfall von bis zu 75.000 EUR
- e) Verzicht, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gegenüber Dritten bis zu einem Wert von 30.000 EUR im Einzelfall
- f) Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans (die Kreditaufnahme ist vorab mit den beiden Trägern des Zweckverbandes abzustimmen)
- g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Betrag von 125.000 EUR jährlich
- h) Die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung von Bediensteten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bis einschließlich A 11 bzw. EG 10.
- i) Die Gewährung dauerhafter übertariflicher Leistungen als Arbeitsmarktzulage entsprechend den Beschlüssen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes
- j) Die Entscheidung über die Gewährung von einmaligen

(2) Im Vertretungsfall nimmt der Vertreter/die Vertreterin des Geschäftsführers die o.g. Aufgaben und Befugnisse nach Abs. 1 wahr.

§ 3

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 25. Februar 2002 aufgehoben.

Ringsheim, den 23.07.2010

Hanno Hurth, Landrat
Verbandsvorsitzender

übertariflichen Leistungsprämien bis zu 1.500 €.

k) Die Entscheidung über die Gewährung von übertariflichen Zulagen bis zu 2.000 € jährlich, sofern die Zulage im Einzelfall die wirtschaftlichere Variante darstellt

Bei den Wertgrenzen gelten die im Rahmen des Wirtschaftsplans von der Verbandsversammlung jeweils beschlossenen Ansätze.

(3) Im Vertretungsfall nimmt die Stellvertretung der Geschäftsführung die o.g. Aufgaben und Befugnisse nach Abs. 1 und Abs. 2 wahr.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 23. Juli 2010 aufgehoben.

Ringsheim, den Datum

Frank Scherer, Landrat
Verbandsvorsitzender